

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Zielsetzung

Öffnung aller Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst für Frauen. Sicherstellung der Verfügbarkeit zu weiteren Dienstleistungen (Übungen im Frieden, unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall) nicht wehrpflichtiger früherer Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten.

Erweiterung der Regelungen zum Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auf alle Soldaten. Alle Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sollen bei Vorliegen der Voraussetzung darüber hinaus Urlaub zur notwendigen Betreuung naher Angehöriger erhalten.

B. Lösung

Änderung der Einstellungsvorschrift im Soldatengesetz und Schaffung eines Verfügbarkeitsstatbestandes. Erweiterung der bestehenden Urlaubsregelungen auf alle Soldaten bzw. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für Bekleidung gegenüber einem männlichen ca. 790,— DM pro eingestellten weiblichen Soldaten. Vorgesehen ist die schrittweise Einstellung von zunächst 1 500 weiblichen Soldaten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 372 02 — So 36/90

Bonn, den 10. April 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines
Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes mit Begründung und
Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Abschnitt werden unter Nummer 2 nach der Bezeichnung „28“ die Wörter „Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes“ und die Zahl „28a“ eingefügt.
- b) Im Zweiten Abschnitt werden unter Nummer 3 Buchstabe a) nach der Bezeichnung „51“ die Wörter „Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten“ und die Zahl „51a“ eingefügt.
- c) Im Fünften Abschnitt werden die Wörter „Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern . . . 60“ durch die Wörter „Einstellung von anderen Bewerbern . . . 60“ sowie die Wörter „Besondere Entlassung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern . . . 61“ durch die Wörter „Entlassung von anderen Bewerbern . . . 61“ ersetzt. Nach der Bezeichnung „73“ werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)“ und die Zahl „74“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.

(3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im folgenden Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut und pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche

Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen."

5. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „freien Heilfürsorge“ durch die Wörter „unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ ersetzt.

6. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt."

7. In § 37 wird Absatz 3 gestrichen.

8. In § 39 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stabsapotheker“ das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt: „sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,“.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 um die Dauer des Erziehungsurlaubs.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

10. In § 43 Abs. 1 werden die Wörter „außer durch Tod“ gestrichen.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Kampfbeobachter“ durch das Wort „Waffensystemoffizier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren."

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden eingefügt:

"(4) Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert haben; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

(5) Der Berufssoldat kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

13. In § 51 wird Absatz 6 gestrichen.

14. Folgender § 51 a wird eingefügt:

„§ 51 a

Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat,

kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate.

(4) Ein früherer nicht wehrpflichtiger Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen.“

15. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „außer durch Tod“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51 a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51 a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate.“

16. § 55 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden.“

17. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.“

18. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einstellung von anderen Bewerbern“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

19. In § 61 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Entlassung von anderen Bewerbern“.

20. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,

2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,

3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,

4. die Regelungen zum Erziehungsurlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,

5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,

6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,

7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.“

21. Folgender § 74 wird eingefügt:

„§ 74

Übergangsvorschrift aus Anlaß
des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Die Vorschriften der §§ 51 a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 40 Abs. 4, 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Erziehungsurlaub nach Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) beantragt haben.“

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VI werden nach der Überschrift die Wörter „Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

Nach der Bezeichnung „36a“ werden die Wörter „Verzicht auf einen Dienstgrad“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

Nach der Bezeichnung „37“ wird das Wort „Wiedergutmachung“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

Nach der Bezeichnung „51“ werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt und die Bezeichnung „52“ gestrichen.

2. In § 4 wird Absatz 4 gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest
oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.“

4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:

„§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.“

5. § 36 wird gestrichen.

6. § 36a wird § 36.

7. § 37 wird gestrichen.

8. § 38 wird gestrichen.

9. In § 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder der früheren Wehrmacht“ gestrichen.

10. In § 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „oder in der früheren Wehrmacht“ gestrichen.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „§§ 13, 13a und 36“ durch das Zitat „§ 13 und § 13a“ ersetzt.

12. § 52 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 14a Abs. 1 werden die Wörter: „vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 22 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Dienstpflichtiger infolge

1. Schuldhafter Abwesenheit vom Dienst,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen,
5. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen, oder
6. einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat.“

4. Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a

Anrechnung von Wehr- und Zivildienst anderer Staaten

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Zivildienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann die in Absatz 1 genannte Befugnis auf das Bundesamt für den Zivildienst übertragen.“

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „(§ 24 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und nach Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wegen einer Zurückstellung nach § 11 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge

1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzuzählen.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beginn des Zivildienstes

Das Zivildienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt des Dienstpflichtigen oder im Umwandlungsbescheid für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist.“

8. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330)“ ersetzt.

9. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle der Entlassung endet das Zivildienstverhältnis mit dem Ablauf des Entlassungstages.“

10. § 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zivildienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.“

11. In § 49 werden jeweils die Wörter „Beendigung des Zivildienstes“ durch die Wörter „Beendigung des Zivildienstverhältnisses“ ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Dienstleistende“ durch die Wörter „Anerkannte Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In Angelegenheit des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheit des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferversorgung nach den §§ 25 bis 27i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 3.

14. § 82 Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht im Zweiten Teil wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I entfallen nach Nummer 4 Buchstabe b die Buchstaben c bis f. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen

- a) Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten 13

- b) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit 13a

- c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge
13 b und 13 c
- d) Versorgung beim Ruhen der Rechte
und Pflichten 13 d".
- b) In Abschnitt VI erhält die Nummer 11 folgende Fassung:
- „11. Übergangsvorschrift aus Anlaß des
14. Gesetzes zur Änderung des Solda-
tengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) 79 a.“
2. In § 1 Abs. 2 wird der aufgeführte Paragraph „8 a.“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „zurückzuführen ist,“ die Wörter „einer Mutter-
schutzfrist, eines Erziehungsurlaubs, einer Kin-
dererziehung im Sinne des § 13 c Abs. 2 Nr. 5“
eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder
die nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes
auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit
des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit wird bei
ehemaligen Soldaten auf Zeit, die der Wehr-
pflicht unterliegen, auf die Berufszugehörig-
keit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten
nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer Fachaus-
bildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen
sind, werden sie zu einem Drittel auf die Be-
rufszugehörigkeit angerechnet.“
- b) In Absatz 6 werden nach den Worten „nicht für
einen“ die Wörter „der Wehrpflicht unterlie-
genden ehemaligen“ eingefügt.
5. § 8 a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht
1. für einen der Wehrpflicht unterliegenden Sol-
daten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf
Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis
zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54
Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeit-
raum hinaus verlängert worden ist, und
2. für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen
Soldaten auf Zeit, der nicht der Wehrpflicht
unterliegt.“
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter
„Wehrdienstzeit von mindestens zwölf“ durch die
Wörter „festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder
mehr“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wör-
ter „11 und, wenn er nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2
die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt
hat, Übergangsbeihilfe nach Absatz 2“ durch die
Wörter „und 11 sowie Übergangsbeihilfe nach
Absatz 2 oder, sofern er nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die
Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat,
nach Absatz 3“ ersetzt.
8. Nach § 12 werden für einen fünften Unterab-
schnitt die Überschrift „5. Berufsförderung und
Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen“ ein-
gefügt und die Überschrift vor § 13 wie folgt ge-
faßt:
- „a) Übergangsbeihilfe bei kurzen
Wehrdienstzeiten“.
9. In der Überschrift vor § 13 a wird der Buch-
stabe „d“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
10. Im § 13 a werden der Punkt nach dem letzten Satz
durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halb-
satz angefügt:
- „in diesen Fällen gilt § 13 b Abs. 3 sinngemäß.“
11. In der Überschrift vor § 13 b wird der Buch-
stabe „e“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
12. § 13 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst-
bezüge“ die Wörter „oder während eines
vorausgegangenen Wehrdienstverhältnis-
ses ohne Wehrsold“ eingefügt.
- bb) Im Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das
Wort „entsprechend“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Verbleiben dem ehemaligen Soldaten
auf Zeit weniger als zwei Drittel der Über-
gangsgebühnisse, die ohne Anwendung der
Absätze 1 und 2 zugestanden hätten, und steht
ihm auf Grund des § 13 c nur ein verminderter
Anspruch auf Berufsförderung zu, kann der
Anspruchszeitraum, für den Übergangsge-
bühnisse noch zustehen, auf Antrag unter ent-
sprechender Erhöhung der Übergangsgebüh-
nisse gekürzt werden; hierdurch darf jedoch
der Monatsbetrag nicht überschritten werden,
der ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zu-
stehen würde. Der Umrechnung des An-
spruchszeitraums sind die Übergangsgebüh-
nisse zugrunde zu legen, die im ersten Monat
des verbleibenden Anspruchszeitraums ohne
Anwendung der Absätze 1 und 2 zugestanden
hätten.“
13. Nach § 13 b wird folgender § 13 c eingefügt:
- „§ 13 c
- (1) Bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge
oder während eines vorausgegangenen Wehr-
dienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt
worden sind, wird die Zeit der Beurlaubung bei
der Anwendung
1. des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und Nr. 2 Buchstabe a nicht in die festgesetzte
Dienstzeit,
2. des § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht in die Wehrdienst-
zeit,
3. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht in
die Verpflichtungszeit,

4. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 11 Abs. 4 nicht in die Mindestdienstzeit,
5. des § 13a Satz 4 nicht in die ununterbrochene Dienstzeit
- eingerechnet. Die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 werden in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit entspricht, und die verbleibenden Ansprüche auf volle Monate aufgerundet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Zeit
1. einer Beurlaubung zu öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen,
 2. einer Beurlaubung, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
 3. einer Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten im Entlassungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit,
 4. eines Erziehungsurlaubs in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Umfang,
 5. einer Kindererziehung in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Umfang,
 6. einer Abwesenheit sonstiger Art bis zur Dauer von dreißig Tagen."
14. Der bisherige § 13 c wird § 13 d; in der Überschrift vor dem neuen § 13 d wird der Buchstabe „f“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
15. Der neue § 13 d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 13b Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und § 13c Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist § 13b Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „sind § 13b Abs. 1 Satz 1 und § 13c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Kampfbeobachter“ durch das Wort „Waffensystemoffizier“ und die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
17. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird in Nummer 2 Halbsatz 1 nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „oder ohne Wehrsold“ eingefügt.
18. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 des Soldatengesetzes“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
19. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kampfbeobachter“ durch das Wort „Waffensystemoffizier“ ersetzt.
20. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Mindestdienstzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 13 c mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.“
21. Folgender § 79 a wird eingefügt:
- „§ 79 a
- Übergangsvorschrift aus Anlaß des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)
- Auf Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind sowie auf die Zeiten eines unerlaubten Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, findet § 13 c des Soldatenversorgungsgesetzes keine Anwendung.“
22. In § 81 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes“ ersetzt.
23. In § 83 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wehrdienstes“ durch das Wort „Wehrdienstverhältnisses“ ersetzt.
24. In § 86a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)

Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird § 26 Abs. 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

dreißigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,

2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundsiebzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundsiebzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundsiebzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundsiebzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundsiebzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt."

- b) In Nummer 12 werden in § 54 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „§ 45 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

2. Artikel 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Frühere Soldaten auf Zeit oder frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst bis zu drei Tagen (§ 8) und bei Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteantritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 oder 3“ ersetzt durch die Wörter „Nummern 1, 2, 4 und 5“.

Artikel 7

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter eingefügt:

„oder frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Wehrdienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach der Klammer wird eingefügt:

„und für Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes“.

2. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs.“

3. § 14 b Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs.“

4. In § 16 a Abs. 1 werden nach den Wörtern „im Falle des Wehrdienstes“ die Wörter „eines Wehrpflichtigen“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes sowie bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Im neuen Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend im Falle der Beurlaubungen nach Satz 2 auch, soweit eine Dienstzeit noch geleistet wird.“

2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen wird das Wort „Kampfbeobachter“ durch das Wort „Waffensystemoffizier“ ersetzt.

Artikel 10

Neufassung des Zivildienstgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Artikel 9 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 Grundgesetz — GG — Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II.

Der Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung von Frauen für den freiwilligen Dienst als Soldat in der Bundeswehr in allen Laufbahnen im Sanitätsdienst und Militärmusikdienst. Bisher konnten Frauen nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden (vgl. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975, BGBl. I S. 2113). Die Öffnung des gesamten Sanitätsdienstes und Militärmusikdienstes für Frauen trägt mit dazu bei, eine umfassende Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft und im Berufsleben zu fördern.

Die neue Regelung schöpft den durch die Verfassung auf Grund des Waffendienstverbotes für Frauen (Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG) eingeschränkten Rahmen der Verwendung von Frauen als Soldat in der Bundeswehr weiter aus. Das Völkerrecht verbietet den Einsatz von Frauen als Sanitätspersonal nicht; die völkerrechtlichen Regeln zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Als Mitglieder des militärischen Sanitätspersonals gehören Frauen zur Gruppe der Nichtkombattanten und dürfen nicht zum Ziel militärischer Angriffe gemacht werden. Dementsprechend dürfen sie sich auch nicht unmittelbar an militärischen Kampfhandlungen beteiligen, sondern nur im Falle eines völkerrechtswidrigen Angriffs das Recht auf Notwehr oder Nothilfe zugunsten der ihnen anvertrauten Kranken in Anspruch nehmen. Die Öffnung des Militärmusikdienstes für weibliches Personal ist verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal der Militärmusikdienst im Verteidigungsfall aufgelöst und das Personal in der Lazarettorganisation verwendet wird. Der Militärmusikdienst ist wie der Sanitätsdienst eine eigene Laufbahn. Die Grundausbildung erfolgt im Sanitätsdienst. Darüber hinaus werden neben der Musikausbildung mit den Laufbahnlehrgängen zum Unteroffizier und zum Feldwebel ein Sanitätslehrgang und Praktikum für Krankenpflege absolviert.

III.

§ 51 a und § 54 enthalten Regelungen, wonach auch Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind, nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu weiteren Dienstleistungen — insbesondere zu Übungen im Frieden und zu unbefristetem Wehrdienst im Verteidigungsfall — herangezogen werden können. Dies ist erforderlich, damit die während des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen aktualisiert werden und im Verteidigungsfall der Rückgriff auf diese früheren Soldaten zur Herstellung der vollen Verteidigungsfähigkeit möglich ist (Verfügbarkeit).

Bereits im Frieden ist ein gleichberechtigter und chancengleicher Dienst von wehrpflichtigen und nicht wehrpflichtigen Soldaten nur möglich, wenn sichergestellt ist, daß auch der nicht wehrpflichtige Soldat als Reservist nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Verfügung steht und für eine Verwendung im Verteidigungsfall eingeplant werden kann.

Die hierdurch begründete Pflichtigkeit — also insbesondere die Pflicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen und bestimmte Meldepflichten — unterscheidet sich von der allgemeinen Wehrpflicht, der nach Artikel 12 a Abs. 1 GG nur Männer unterworfen werden dürfen, grundlegend dadurch, daß sie auf Freiwilligkeit aufbaut, nämlich der freiwilligen Entscheidung bei Begründung des vorangegangenen Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat. So wie sich ein Bewerber durch diese Entscheidung für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat freiwillig den mit dem Dienstverhältnis verbundenen Pflichten unterwirft, unterwirft er sich damit auch freiwillig den im Soldatengesetz festgeschriebenen weiteren Pflichten nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Es handelt sich dabei nicht um „verpflichtet werden“ im Sinne von Artikel 12 a Abs. 1 GG, der allein die Möglichkeit der Auferlegung einer originären Dienstleistungspflicht von Staats wegen im Auge hat, wie sie z. B. in Form der allgemeinen Wehrpflicht auf Grund des Wehrpflichtgesetzes geschaffen wurde (vgl. hierzu im einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 1, Nummer 13). Zur Herstellung der Verfügbarkeit auch der nicht wehrpflichtigen ausgeschiedenen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten enthalten § 51 a und § 54 Regelungen, durch die diese Verfügbarkeit soweit wie möglich sichergestellt wird.

Allerdings muß diese Pflichtigkeit dem Umstand Rechnung tragen, auf eine ursprüngliche Freiwilligkeit aufzubauen. Dem wird entsprochen durch die Möglichkeit, sich von dieser Verpflichtung unter bestimmten Umständen auch wieder lösen zu können.

IV.

Der Entwurf setzt die Entscheidung um, bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen, auch allen männlichen und weiblichen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Betreuungs-/Erziehungsurlaub zu gewähren, während dies zuvor nur weiblichen Sanitätsoffizieren vorbehalten geblieben war. Grundwehrdienstleistende sind in die Regelungen zum Erziehungsurlaub einbezogen.

V.

Der Entwurf enthält im weiteren eine Reihe von systematischen Klarstellungen z. B. hinsichtlich des Beginns eines Wehrdienstverhältnisses (§ 2) sowie eine Reihe von Änderungen in anderen Gesetzen, die durch die erweiterten Einstellungsmöglichkeiten von nicht wehrpflichtigen ehemaligen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erforderlich werden. Des weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die Selbstverständlichkeiten beseitigten (§§ 43, 54) oder dem Zeitablauf Rechnung trugen (§ 60). Durch entsprechende Änderungen des Wehrsoldgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird sichergestellt, daß verschiedene nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, sowohl hinsichtlich der finanziellen Abfindung als auch arbeitsplatzschutzrechtlich dieselbe Rechtstellung haben wie Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten.

Die Notwendigkeit der Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes ergibt sich einmal daraus, daß Frauen nicht der Wehrpflicht unterliegen. Gesetzliche Regelungen für Soldaten auf Zeit, die im wesentlichen durch die bestehende Wehrpflicht gerechtfertigt sind, können daher auf weibliche Soldaten nicht übertragen werden.

Ferner sind Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes durch die rechtliche Vorgabe erforderlich, daß Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsurlaubs von bis zu zwölf Jahren offenstehen soll. Dies kann bei Soldaten auf Zeit zu „effektiven“ Dienstzeiten führen, die in einem Maße von der ihrer eingegangenen Verpflichtung entsprechend festgesetzten Dienstzeit abweichen, daß hinsichtlich verschiedener Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz begrenzende Regelungen notwendig werden.

VI.

Bei Gelegenheit der Änderung des Soldatengesetzes wird im Wehrpflichtgesetz (Artikel 2) insbesondere das Nachdienen (§ 5 Abs. 3) neu geregelt.

Die Pflicht zum Nachdienen soll — anders als bisher — für alle Grundwehrdienstleistenden entfallen, die während des Vollzuges einer freiheitsentziehenden

Maßnahme bei der Bundeswehr am regulären Truppendienst teilgenommen haben oder zu anderen dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen worden sind.

In § 5 wird aus Wehrgerechtigkeitsgründen darüber hinaus ein Tatbestand aufgenommen, der es ermöglicht, Wehrpflichtige, die zur Vorbereitung auf das geistliche Amt vom Wehrdienst zurückgestellt worden sind, bei Wegfall des Zurückstellungsgrundes noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres zum Grundwehrdienst einzuberufen, wenn eine Heranziehung vor Vollendung des 28. Lebensjahres nicht mehr möglich ist.

Das Wehrpflichtgesetz wurde des weiteren von Regelungen befreit, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

VII.

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes bedingen Angleichungen des Zivildienstgesetzes. Außerdem werden auch hier redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Zudem wird die Möglichkeit für die Zivildienstverwaltung geschaffen, sich von der Bindung an die beim Musterungsverfahren festgestellten Verwendungsmöglichkeiten und -ausschlüsse zu lösen.

VIII.

Die Öffnung aller Laufbahnen im Sanitäts- und Militärmusikdienst für Frauen verursacht bei der notwendigen Beschaffung von entsprechender Bekleidung Mehrkosten. Sie werden in der Höhe von der zunächst mittelfristig beabsichtigten Einstellungszahl von 1 500 weiblichen Soldaten begrenzt. Im übrigen betreffen die vorgesehenen Maßnahmen ausschließlich verwaltungsinterne Abläufe. Insofern sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, von den Änderungen insgesamt nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist hinsichtlich des § 28a redaktionell zu ergänzen, im übrigen ist sie den geänderten Überschriften der §§ 60 und 61 (Nummer 18 und 19) und der Einfügung der §§ 51 a und 74 (Nummer 14 und 21) anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Durch die Neufassung der Absätze 2 und 3 entfällt der bisherige Absatz 2, der keinen Regelungscharakter,

sondern nur eine Klarstellungsfunktion hatte, für die kein Bedarf mehr besteht. Der bisherige Inhalt von Absatz 3 wird übernommen und redaktionell neugefaßt. Er berücksichtigt, daß der Betroffene zum Zeitpunkt der Verpflichtung zumeist (noch) kein Soldat ist und gleicht sich damit der entsprechenden Regelung im Bundesbeamtengesetz (vgl. dort § 5 Abs. 1) an. Die Formulierung trägt hinsichtlich der Einstellung von Frauen in den Sanitätsdienst/Militärmusikdienst dem Umstand Rechnung, daß nicht alle Verwendungen im Sanitätsdienst zugleich einer Laufbahn des Sanitätsdienstes zugeordnet sind. So gibt es im Sanitätsdienst z. B. Verwendungen für Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes, einer Laufbahn, die laufbahnrechtlich nicht zu einer Laufbahn des Sanitätsdienstes gehört. Es wird klargestellt, daß Frauen zwar Zugang zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes haben können, dieser sich jedoch beschränkt auf Tätigkeiten in der Sanitätstruppe. Damit wird ausgeschlossen, daß Frauen in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes in eine Laufbahn außerhalb des Sanitätsdienstes wechseln. Da in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten nach Absatz 2 auch Personen berufen werden können, die nicht der Wehrpflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes unterworfen sind (z. B. Ausländer oder Staatenlose), auf diese Personen allerdings im Verteidigungsfall nicht verzichtet werden kann, stellt Absatz 3 klar, daß die Pflicht zu weiteren, in Absatz 4, § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 51a sowie § 54 Abs. 5 genannten Dienstpflichten sich aus der einmal eingegangenen freiwilligen Verpflichtung zum Dienst als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat ergibt. Dies gilt auch für Frauen. Durch Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, daß Frauen nur in ein auf freiwilliger Verpflichtung beruhendes Wehrdienstverhältnis berufen werden dürfen und nur im Sanitätsdienst/Militärmusikdienst verwendet werden und auch die Heranziehung zu einer weiteren Dienstleistung nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht auf der nur für Männer möglichen allgemeinen Wehrpflicht gründet. Darüber hinaus wird klargestellt, daß auch bei Frauen nur die Begründung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat einer Ernennung, also eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakts, bedarf (Berufung), die Heranziehung zu späteren weiteren Dienstleistungen jedoch durch einen Heranziehungsbefehl erfolgt.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes enthaltene Regelung über die Zuziehung von Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Reserve zu einer dienstlichen Veranstaltung. Das Wehrdienstverhältnis im Zusammenhang mit einer dienstlichen Veranstaltung kann immer nur mit Einverständnis des Reservisten, also freiwillig begründet werden. Zudem muß die Regelung für die Angehörigen der Reserve aller Statusgruppen und jeden Geschlechts Gültigkeit haben. Sie wurde deshalb aus systematischen Gründen in das Soldatengesetz übernommen. Die bisher in § 4 Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses enthaltene Regelung wurde bei der Neufassung von § 2 berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Durch die Neufassung wird den unterschiedlichen Regelungen für Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses bei den einzelnen Statusgruppen der Soldaten in differenzierter Form deutlicher als bisher Rechnung getragen, wodurch eine wesentliche Klarstellung bewirkt wird.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Regelung dehnt den Kreis der Anspruchsberechtigten für Urlaub zur Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen auf alle Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aus. Die Beschränkung auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten trägt der dem § 79a des Bundesbeamtengesetzes nachgebildeten Regelung Rechnung, die die Urlaubsgewährung nur dem in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Berufenen vorbehält. Eine Ausdehnung des Urlaubsanspruchs auch auf Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Grundwehrdienst leisten, würde im übrigen die Regelung des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Wehrpflichtgesetzes unterlaufen, die für diesen Personenkreis bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Zurückstellung vom Wehrdienst oder eine Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis ermöglicht, vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

Die Formulierung stellt sicher, daß bei der Bewilligung oder dem Versagen von Betreuungsurlaub Gründen des militärischen Bedarfes ebenso Rechnung getragen werden kann, wie auch Gesichtspunkten einer Nutzen-Kosten-Relation bei demjenigen Soldaten, der während der Dienstzeit nach Durchlaufen eines Studiums oder einer Fachausbildung Betreuungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 4 beinhaltet eine Regelung, die einen Widerruf bereits bewilligtenurlaubes zuläßt, um jederzeit die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sicherzustellen.

Da ausreichende Erfahrungen bei der Gewährung von Beurlaubungen nach Absatz 7 noch nicht vorliegen, konnte die Frage der Ausbringung von Leerstellen im Haushaltsgesetz nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein.

Zu Buchstabe b

Bislang sah § 30 Abs. 5 des Soldatengesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Bundesministers der Verteidigung die Gewährung von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz lediglich für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes vor.

Nach der Öffnung aller Laufbahnen im Sanitäts- und Militärmusikdienst ist diese Beschränkung nicht mehr mit einer notwendigen umfassenden Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft und im Berufsleben zu vereinbaren.

Die Regelung dehnt daher den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auf alle Soldaten aus. Durch die Einfügung in § 28 wird im übrigen sichergestellt, daß bei Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen der Rechtsweg zu den Truppendienstgerichten gegeben ist, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung. Die Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge bewirkt das Ruhen der Leistungen zur Unterhaltssicherung (vgl. § 14 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz).

Zu Nummer 5 (§ 28 a)

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 30 Abs. 2 Satz 1 des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 30)

Redaktionelle Folgeänderung in § 30 Abs. 5 auf Grund erweiterter Übernahme der Regelung in § 28 Abs. 7.

Zu Nummer 7 (§ 37 Abs. 3)

Diese haushaltsrechtliche Vorschrift ist entbehrlich geworden, weil die Bundeshaushaltsordnung (BHO), die am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist, auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vorschreibt, daß für die Berufung eine besetzbare Planstelle erforderlich ist (vgl. § 115 i. V. m. § 49 Abs. 1 BHO).

Zu Nummer 8 (§ 39)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird verdeutlicht, daß auch Militärmusikoffizier-Anwärter — wie Offizieranwärter und Sanitätsoffizier-Anwärter — frühestens am Ende ihrer Ausbildung zum Offizier in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, die in den Soldaten auf Zeit investierte Ausbildung in dem gebotenen Umfang zeitlich nutzen zu können. Sie dient dem öffentlichen Interesse zu verhindern, daß die aus dienstlichen Gründen zu Ausbildungszwecken aufgewendeten Mittel ohne Nutzen für die Streitkräfte und somit für die Allgemeinheit bleiben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, vgl. oben zu Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Auf die Worte „außer durch Tod“ kann verzichtet werden, ohne daß dadurch der Regelungsinhalt verändert wird.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Die bisherige Bezeichnung „Kampfbeobachter“ soll durch den Begriff „Waffensystemoffizier“ ersetzt werden, weil dieser Begriff die Aufgaben (Schwerpunkte: Waffenbedienung, Navigation sowie Anteile der Flugzeugsystembedienung u. a.) des außer dem Flugzeugführer in einigen strahlgetriebenen Kampfflugzeugen eingesetzten Soldaten umfassender umschreibt. Andere NATO-Staaten verwenden ebenfalls eine dem „Waffensystemoffizier“ vergleichbare Bezeichnung. Eine materielle Änderung der Vorschrift ist hiermit nicht verbunden.

Außerdem wird durch den neuen Absatz 3 klargestellt, daß die an die Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe geknüpften besonderen Altersgrenzen auch für Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden gelten. Dies bedeutet ebenfalls keine materielle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 46)

Ebenso wie bei dem Soldaten auf Zeit (vgl. Begründung zu Nr. 9) bedingt auch bei dem auf eigenes Verlangen ausscheidenden Berufssoldaten das öffentliche Interesse die Notwendigkeit, den Streitkräften und damit der Allgemeinheit die Nutzung der in die Ausbildung investierten Mittel zu erhalten. Es erscheint jedoch nicht notwendig, die Höchstdauer der Stehzeit von 10 Jahren um die Dauer des Erziehungsurlaubs zu verlängern. Die Neufassung des bisherigen Absatz 3 in mehrere Absätze erfolgte, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 51)

Der bisherige Absatz 6 wurde durch das bereits genannte Änderungsgesetz vom 6. August 1975, BGBl. I S. 2113, in das Soldatengesetz im Zuge der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung für die Einstellung von Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingefügt. Er hielt die Begründung einer Verpflichtung für nicht wehrpflichtige weibliche Berufssoldaten, weitere Wehrdienstleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu erbringen, für nicht vereinbar mit Artikel 12 a Abs. 1 GG, wonach nur Männer zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet werden dürfen (vgl. BT-Drucksache 7/3505, Erläuterungen zu Nummer 5). Von einer Verpflichtung im

Sinne des Artikel 12a Abs. 1 Nr. 1 GG kann aber keine Rede sein, wenn sich Frauen bei der freiwilligen Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gleichzeitig bereit erklären, nach Ende dieses Dienstverhältnisses weitere Dienstpflichten zu erbringen. Artikel 12a GG regelt als Spezialnorm zu Artikel 12 GG die Möglichkeit, die freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu Zwecken der Verteidigungsvorsorge einzuschränken (vgl. den schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1968 — BT-Drucksache V/2873, S. 4 zu § 1 Nr. 2 a). Sie statuiert insbesondere die Kompetenz zur Einführung der Wehrpflicht für Männer als originäre, von Staats wegen auferlegte, allgemeine Verpflichtung. Artikel 12a Abs. 1 GG können aber keine Schranken für eine freiwillige Verpflichtung entnommen werden. Um eine solche handelt es sich aber, wenn z. B. eine Frau sich in Kenntnis der Tatsache, daß sie nach den einschlägigen statusrechtlichen Bestimmungen des Soldatengesetzes auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Berufssoldat noch zu weiteren Dienstleistungen verpflichtet bleibt, sich entschließt, Berufssoldat zu werden. Die solchermaßen durch die einschlägigen Statusbestimmungen des Soldatengesetzes begründete Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen leitet sich allein aus dem vorangegangenen freiwillig eingegangenen Dienstverhältnis als Berufssoldat, nicht aber aus der allgemeinen Wehrpflicht ab, die nach Art. 12a Abs. 1 GG für Frauen nicht begründet werden darf.

Offenkundig ist die Freiwilligkeit, soweit es um die Ableistung von Wehrübungen durch einen Berufssoldaten geht, der ein Mandat als Abgeordneter übernommen hat (vgl. § 51 Abs. 2), denn hierzu kann er nur „auf seinen Antrag“ herangezogen werden.

Zu Nummer 14 (§ 51 a)

Die Regelung erlaubt, auch diejenigen früheren Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und nicht wegen Erreichens der Altersgrenzen vorzeitig ausgeschieden sind, sondern durch Entlassung auf eigenen Antrag, zu den genannten Dienstleistungen zu verpflichten. Für diejenigen Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, enthält § 51 Abs. 1 bereits jetzt eine Regelung, die ihrem Wortlaut nach auch die nicht wehrpflichtigen Berufssoldaten — also auch die weiblichen Berufssoldaten — erfaßt. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Frauen war bisher auf Grund der Regelung in Absatz 6, der künftig wegfällt (siehe Erläuterungen zu Nummer 13) ausgeschlossen.

Nicht wehrpflichtige ehemalige Berufssoldaten können danach zur „Inübunghaltung“ ihrer während ihrer aktiven Wehrdienstzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeitlich befristeten Übungen herangezogen werden, die je nach erreichtem Dienstgrad eine zeitlich beschränkte Gesamtdauer nicht überschreiten dürfen. Ebenfalls zum Schutze der Betroffenen ist eine höchstzulässige Dauer einer einzelnen Übung festgelegt. Die Pflicht zu weiteren Dienstleistungen wird nur für solche früheren nicht wehrpflichtigen Berufssoldaten begründet, die wenigstens zwei Jahre Dienst als Berufssoldat oder auch als Soldat auf

Zeit geleistet haben. Die relativ geringen Ausbildungsinvestitionen bei einem Dienstverhältnis, welches nur zwei Jahre bestanden hat, lassen es nicht gerechtfertigt erscheinen, einen nicht wehrpflichtigen Berufssoldaten als Folge des freiwillig begründeten Dienstverhältnisses einer langjährigen Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen zu unterwerfen.

Der Zugriff auf den ausgeschiedenen nicht wehrpflichtigen Berufssoldaten kann nur gesichert werden, wenn er Änderungen seines Aufenthalts mitteilen muß. Die diese Verpflichtung begründende Regelung ist in Absatz 1 Satz 1 aufgeführt. Zum Schutze des Soldaten wird in Absatz 3 die Anzahl der Übungen im Frieden, zu denen er heranziehbar ist, sowie deren Dauer begrenzt.

Die Regelung orientiert sich an einem Zeitrahmen, der erforderlich ist, um die während des früheren Dienstverhältnisses erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und weiter auszubauen.

Absatz 4 beinhaltet eine Regelung, die es nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten ermöglicht, von weiteren Dienstleistungspflichten, das sind auch solche des § 51 Abs. 1 Nr. 1, zeitlich befristet oder völlig freigestellt zu werden. Die Regelung berücksichtigt, daß die hierzu einmal eingegangene Verpflichtung freiwillig abgegeben wurde und es unverhältnismäßig wäre, den früheren Soldaten für einen erheblichen Zeitraum wie einen wehrpflichtigen Soldaten zu binden. Die Heranziehung eines nicht wehrpflichtigen Soldaten gegen dessen Willen ist daher nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der Verteidigung dies erfordern.

Insbesondere ein Tatbestand, der sogar zur Entlassung auf Antrag geführt hat (§ 46 Abs. 6), wird regelmäßig ein Grund für eine — je nach den Umständen — zeitlich befristete oder dauernde Freistellung sein; es sind jedoch auch Freistellungen möglich, ohne daß eine „besondere Härte“ im Sinne des § 46 Abs. 6 vorliegt.

Zu Nummer 15 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Auf die Worte „außer durch Tod“ kann verzichtet werden, ohne daß der Regelungsinhalt damit verändert wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 Satz 2, der den Ausschluß der Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit aus zwingenden Gründen der Verteidigung für Frauen festschreibt, wurde wie der bisherige § 51 Abs. 6 durch das Änderungsgesetz vom 6. August 1975, BGBl. I S. 2113, in das Soldatengesetz eingefügt. Die Regelung kann aus den bereits dargelegten Gründen unter „Allgemeines III“ und Nummer 13 entfallen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Absatz 5 ist sachgerecht, da derselbe Regelungsinhalt auch in § 5 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes enthalten und darüber hinaus konkreter beschrieben ist. Durch die Neuregelung werden die in § 51 a für die Heranziehung nicht wehrpflichtiger, vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedener Berufssoldaten geschaffenen Regelungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 16 (§ 55)

Die Änderung des § 55 Abs. 4 stellt klar, daß auch Militärmusikoffizier-Anwärter im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (vgl. § 28 der Soldatenlaufbahnverordnung — SLV) der Entlassungsregelung unterworfen sind, die für Offizieranwärter (§ 18 SLV) und Sanitätsoffizier-Anwärter (§ 24 SLV) gilt.

Zu Nummer 17 (§ 58)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung, die klarstellt, daß die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nicht anders nachzuweisen ist als bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in den Fällen des § 42 Abs. 2.

Zu Buchstabe b

§ 58 Abs. 2 sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Beförderung Wehrpflichtiger vor. Da die Dienstleistungen, zu denen nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach ihrem Ausscheiden herangezogen werden können, ihrer Art und ihrer Dauer nach den Wehrdienstleistungen von Wehrpflichtigen vergleichbar sind, soll das vereinfachte Beförderungsverfahren auch dort Anwendung finden.

Zu Nummer 18 (§ 60)

Die Vorschriften über die besonderen Einstellungsmöglichkeiten von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht sind wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs gegenstandslos geworden und werden daher gestrichen. Dasselbe gilt hinsichtlich der in Absatz 3 auch für andere Bewerber vorgesehenen zeitlich befristeten Möglichkeit der Übernahme zum Berufssoldaten trotz Überschreitens der Altersgrenze.

Zu Nummer 19 (§ 61)

Vgl. Begründung zu Nummer 18 Satz 1.

Zu Nummer 20 (§ 72)

Die Einfügung eines neuen Urlaubstatbestandes in § 28 Abs. 5 und die in § 28 Abs. 7 enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung, vgl. Nr. 4 Buchstabe a und b, bedingen eine Änderung der Zuständigkeitsregelungen des § 72 Abs. 1.

In Absatz 1 Nr. 4 wird diese Zuständigkeitsregelung neu aufgenommen.

Redaktionelle Folge ist die Verschiebung der früheren Nummer 4 bis 6. Im Hinblick auf die Öffnung der Laufbahnen des Militärmusikdienstes für Frauen und die Neuregelung in § 30 Abs. 5 veränderte sich der Regelungsinhalt der früheren Nummer 5 (jetzt Nummer 6) entsprechend.

Zu Nummer 21 (§ 74)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift begründet aus dem Gesichtspunkt des notwendigen Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für alle nicht wehrpflichtigen Soldaten, die ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat begründet haben, bevor die gesetzliche Neuregelung eine Pflicht zu weiteren Dienstleistungen begründet hat.

Zu Absatz 2

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen zur Kompensation von Erziehungsurlaubszeiten Erziehungsurlaub beantragt haben, keiner weiteren Kompensationspflicht unterworfen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen §§ 36, 37, 38 und 52 (Nummern 5, 7, 8 und 12).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung in § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 3 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Wehrpflichtige werden allein im Hinblick darauf, daß Geistliche nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vom Wehrdienst befreit sind, wegen Vorbereitung auf das geistliche Amt vorläufig vom Wehrdienst zurückgestellt. Erreicht ein Wehrpflichtiger, der sich auf das geistliche Amt vorbereitet hat, sein Ziel nicht, ist der Grund für diese Wehrdienstausnahme entfallen. Wehrpflichtige, die ihre theologische Ausbildung über das vollendete 28. Lebensjahr hinaus betreiben, dann aber die Ausbildung abbrechen oder ihr Berufsziel ändern, können nach bisherigem Recht nicht mehr zum Grundwehrdienst herangezogen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 um die neue Nummer 6 beseitigt die darin liegende Wehrungerechtigkeit, indem sie die Altersgrenze für die Einberufung zum Grundwehrdienst — wie in den anderen Ausnahmefällen des Absatzes 1 Satz 2 — auf das vollendete 32. Lebensjahr festsetzt.

Zu Buchstabe b

Grundlage der Nachdienregelung des § 5 Abs. 3 ist es, dem aus dem Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht abzuleitenden Anspruch des Staates auf vollständige Ableistung des Grundwehrdienstes zu genügen.

Hat der Soldat, gegen den eine der genannten Freiheitsentziehenden Maßnahmen bei der Bundeswehr vollstreckt wird, jedoch am Dienst teilgenommen, besteht kein nennenswertes Defizit mehr aus dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit der Dienstleistungspflicht.

Im übrigen sind die bisherigen Fallgruppen in § 5 Abs. 3 durch Numerierung deutlich sichtbarer voneinander abgehoben (Nummer 1 bis 5). Auch wurde auf die nicht praktikable Unterscheidung zwischen „Tagen“ und „Zeiten“ zugunsten einer reinen Tagesregelung verzichtet.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung in § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 5 (§ 36)

Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes für Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge sind auf Grund Zeitablaufs gegenstandslos geworden und werden daher gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 36 a)

Redaktionelle Folge der Streichung von § 36.

Zu Nummer 7 (§ 37)

Die Vorschriften über den Verzicht auf einen Dienstgrad durch Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, sind inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden daher gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Auf die Begründung für die Streichung des § 36 (Nummer 5) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 36.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Redaktionelle Folgeänderung aus den Gesetzesänderungen bei §§ 36 bis 39.

Zu Nummer 11 (§ 49)

Folgeänderung der Gesetzesänderung bei § 36.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Die bisherigen Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) zur Novellierung der Nachdienregelung in § 5 Abs. 3 Satz 3 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 7)**

Der Bezug auf die Verwendungsfähigkeit, die für die Bundeswehr im Rahmen des Musterungsverfahrens nach bestimmten militärischen Verwendungsarten festgestellt wird, soll ersatzlos entfallen. Die Verwendungsmöglichkeiten und Verwendungsausschlüsse lassen sich nicht auf die verschiedenen Tätigkeiten im Zivildienst übertragen. Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit im Zivildienst erfolgt bei der Einstellungsuntersuchung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 14 a)

Anpassung an den Wortlaut von § 13 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Folgeänderung der Änderung des § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 22 a)

Anpassung an § 8 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Die Streichung der bisherigen Klammerverweisung in Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Möglichkeit der Zurückstellung wegen zivildienstfachlicher Verwendung durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) weggefallen ist. Eine ersatzlose Streichung der gesamten Regelung ist jedoch derzeit nicht möglich, weil noch solche Zurückstellungen nach altem Recht laufen und für diese Personen die Zivildienstüberwachung nicht entfallen darf.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Folgeänderungen der Änderungen in Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben a und b. Nicht übernommen werden die Änderungen, die sich auf Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr beziehen. Solche Vollzugseinrichtungen gibt es im Zivildienst nicht.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 2 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 8 (§ 40)

Aktualisierung der Zitatangabe.

Zu Nummer 9 (§ 44)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 2 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 10 (§ 45)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 2 des Soldatengesetzes (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 11 (§ 49)

Redaktionelle Anpassung an die in Artikel 4 Nr. 23 vorgenommene Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 50)

Durch diese Änderung soll deutlich gemacht werden, daß der Ausgleich auch von ehemaligen Dienstleistenden nach dem Ende ihrer Dienstzeit für Zeiten während der Dienstleistung beansprucht werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 51)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 88 Abs. 5 und 6 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 82)

Die bisherige Übergangsvorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Zur Begründung siehe im übrigen Artikel 2 Nr. 12.

**Zu Artikel 4 (Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes)**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell bedingte Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Redaktionell bedingte Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

Die Änderung soll ermöglichen, daß der Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht ausnahmsweise auch dann nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst erfüllt werden kann, wenn eine Mutterschutzfrist, ein Erziehungsurlaub oder eine Kindererziehungszeit während eines Betreuungsurlaubs in den Anspruchszeitraum nach § 4 Abs. 1 fällt.

*Zu Nummer 4 (§ 8)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung trägt dem Erfordernis Rechnung, daß gesetzliche Regelungen, die im wesentlichen durch die Wehrpflicht gerechtfertigt sind, sich nicht auf Personen erstrecken dürfen, die der Wehrpflicht nicht unterliegen. Durch die Änderung wird erreicht, daß für den zuletzt genannten Personenkreis die Zeit des Wehrdienstes in einem nachfolgenden Beschäftigungsverhältnis auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit im Umfang des Grundwehrdienstes nicht voll, sondern — wie im Regelfall — zu einem Drittel angerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Auf Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, findet das Arbeitsplatzschutzgesetz keine Anwendung. Durch die Änderung in Artikel 8 wird dies klargestellt. Mit der Änderung des § 8 Abs. 6 wird erreicht, daß auch auf diesen Personenkreis die Regelungen des § 8 Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 8 a Abs. 5)

Die Neufassung des § 8 a Abs. 5 trägt der Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes in Artikel 8 Rechnung. Darüber hinaus werden die Soldaten auf Zeit, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, aus den in der Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2) aufgeführten Gründen aus dem Regelungsbereich des § 8 a ausgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Durch die Änderung wird eine einheitliche Terminologie erreicht und dadurch eine eindeutige Bezugnahme in dem durch Nummer 13 neu eingefügten § 13 c ermöglicht.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Änderung stellt klar, daß nach Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (1. Januar 1982) die Übergangsbeihilfe nach Rückgabe des Eingliederungsscheins bei gleichzeitiger Beantragung eines Zulassungsscheins (§ 9 Abs. 2 Satz 2) nach § 12 Abs. 3 und 4 Satz 3 noch in Höhe von 25 v. H. des Betrages nach § 12 Abs. 2 nachzuzahlen ist.

Zu Nummer 8 (Überschrift vor § 13)

Die Einfügung des neuen § 13 c (Nummer 13) macht es erforderlich, daß die Regelungen für besondere Fälle im Bereich der Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in einem neuen Unterabschnitt zusammen-

gefaßt werden. Dies bedingt auch eine präzierte Überschrift vor § 13.

Zu Nummer 9 (Überschrift vor § 13 a)

Redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 13 a)

Da die Auswirkungen des § 13 a zu Ergebnissen führen können, die mit denen des § 13 b Abs. 1 und 2 vergleichbar sind, ist es geboten, die neu in das Gesetz aufgenommene Regelung des § 13 b Abs. 3 (Nummer 12 Buchstabe b) bei Verkürzungen der Anspruchszeiträume auf Berufsförderung auf Grund des § 13 a sinngemäß anzuwenden.

Zu Nummer 11 (Überschrift vor § 13 b)

Redaktionell bedingte Anpassung.

*Zu Nummer 12 (§ 13 b)**Zu Buchstabe a*

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Regelungen des § 13 b auch dann Anwendung finden, wenn der ehemalige Soldat auf Zeit in einem vorausgegangenen Wehrdienstverhältnis ohne Wehrsold beurlaubt worden ist; im übrigen redaktionell bedingte Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die neu aufgenommene Regelung des § 13 c (Nummer 13) kann sich der Anspruchszeitraum auf Berufsförderung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses verkürzen. Gleichzeitig kann sich auf Grund des § 13 b der Anspruch auf Übergangsgebühren bei gleicher Laufzeit in der Höhe vermindern. Es ist geboten, in den Fällen, in denen der Monatsbetrag der Übergangsgebühren auf Grund der Kürzung um mehr als ein Drittel absinkt, die Möglichkeit einzuräumen, auf Antrag die Bezugsdauer der Übergangsgebühren unter entsprechender Erhöhung der monatlichen Zahlung an den verkürzten Anspruchszeitraum auf Berufsförderung anzugleichen. Die Regelung als Kannvorschrift ist notwendig, um durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die nähere Ausgestaltung vornehmen zu können.

Zu Nummer 13 (§ 13 c)

Nach geltendem Recht führen Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nur im Bereich der Dienstzeitversorgung zu einer verhältnismäßigen Anspruchskürzung (§ 13 b). Als Folge der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsurlaubs von bis zu zwölf Jahren können sich — ggf. unter Hinzutreten von Beur-

laubungen aus anderen Gründen – „effektive“ Dienstzeiten ergeben, die in einem Maße von der festgesetzten Dienstzeit abweichen, daß hinsichtlich verschiedener Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz begrenzende Regelungen notwendig werden. Es handelt sich hierbei um die in § 13 c Abs. 1 (neu) vorgesehenen Regelungen.

Bei den Regelungen in § 13 c Abs. 1 Satz 1 (neu) ist eine Lösung nur in der Weise möglich, daß die Zeit der Beurlaubung in die für diese Vorschriften maßgeblichen Zeiten nicht eingerechnet wird. Bei den in § 13 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) genannten Ansprüchen ist es geboten, eine verhältnismäßige Kürzung in Anlehnung an die Regelung des § 13 b vorzusehen.

In § 13 c Abs. 2 (neu) wird festgelegt, welche Zeiten bei der Anwendung des Absatzes 1 außer Betracht zu lassen sind.

Zu Nummer 14 (§ 13 c und Überschrift vor § 13 d – neu)

Redaktionell bedingte Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 13 d – neu)

Folgeänderungen aus der Änderung unter Nummer 13 (§ 13 c – neu); im übrigen redaktionell bedingte Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Die Änderung stellt klar, daß auch die Zeit nicht ruhegehaltfähig ist, in der ein Berufssoldat in einem vorausgegangenen Wehrdienstverhältnis ohne Wehrsold beurlaubt war.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 20 (§ 42 Abs. 2)

Aus den in der Begründung unter Nummer 13 (§ 13 c – neu) genannten Gründen ist auch für die Vorschrift des § 42 eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Mindestdienstzeit erforderlich.

Zu Nummer 21 (§ 79 a)

Eine Übergangsregelung ist hinsichtlich des § 13 c – neu (Nr. 13) aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten.

Zu Nummer 22 (§ 81 Abs. 3 Nr. 1)

Redaktionell bedingte Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 83 Abs. 1)

Redaktionell bedingte Änderung.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung unter Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Nicht wehrpflichtige ehemalige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die zu Wehrdienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, sollen entsprechend den Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, finanziell abgefunden werden. Daher ist der Regelungsbereich des Wehrsoldgesetzes auch auf diesen Personenkreis auszudehnen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, vgl. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 7 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Entsprechend der Notwendigkeit, den Regelungsbereich des Wehrsoldgesetzes auf nicht wehrpflichtige ehemalige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten auszuweiten, ist die Aufnahme dieses Personenkreises in den Bereich des Unterhaltssicherungsgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Der nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a, § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogene nicht wehrpflichtige ehemalige Soldat auf Zeit oder Berufssoldat leistet einen Wehrdienst, der seine Rechtfertigung in der vorangegangenen freiwilligen Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften findet. Er ist damit dem Soldaten vergleichbar, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes). Die Ausdehnung des Regelungsbereiches des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf diesen Personenkreis wird durch den Einschub in § 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 14 a)

Nimmt ein nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogener Soldat nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes Erziehungsurlaub in Anspruch, ist es nicht gerechtfertigt, Zahlungen nach Absatz 4 zu erstatten.

Zu Nummer 3 (§ 14 b)

Vgl. die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 16 a Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das Arbeitsplatzschutzgesetz für der Wehrpflicht nicht unterliegende Soldaten auf Zeit nicht gilt.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz ist Folgerecht der allgemeinen Wehrpflicht. Es soll wehrdienstbedingte Berufsnachteile für die Wehrpflichtigen verhindern.

Mit der Einführung des § 16 a in das Gesetz durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110) sollte sichergestellt werden, daß dem Grundwehrdienstpflichtigen auch im Falle einer freiwilligen Verpflichtung als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von zwei Jahren die Ansprüche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht verlorengehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 76)

Die Regelung führt eine Rückzahlungsverpflichtung auch für die Soldaten ein, die Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 oder Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 in Anspruch nehmen, da es unbillig wäre und dem Sinn und Zweck der Weiterverpflichtungsprämie nicht entspräche, sie dem Soldaten für einen längeren Zeitraum zu gewähren, in dem er keine Dienstleistung erbringt.

Zu Nummer 2 (Anlage I
— Bundesbesoldungsordnungen
A und B)

Vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 16 Buchstabe b.

Zu Artikel 10 (Neufassung des Zivildienstgesetzes)

Das Zivildienstgesetz ist seit der letzten Neufassung mehrmals geändert worden; eine Neufassung des Gesetzes ist geboten.

Zu Artikel 11 (Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Das Soldatenversorgungsgesetz ist seit der letzten Neufassung im Jahre 1987 mehrmals geändert worden; eine Neufassung des Gesetzes ist geboten.

Zu Artikel 12 (Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel beschränkt sich auf das Bundesbesoldungsgesetz, weil im übrigen Wehrgesetze geändert werden.

Zu Artikel 13

Der Tatbestand regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Bei einer schrittweisen Einstellung von ca. 1 500 weiblichen Soldaten wird es bei der vorgesehenen teilstreitkraft-bezogenen Ausstattung mit Uniformen zu

Mehrkosten gegenüber den männlichen Soldaten von rd. 790,— DM pro Soldat kommen.

Mehrkosten durch notwendige Infrastrukturmaßnahmen entstehen auf Grund der vorgesehenen block- oder etagenweisen Unterbringung der weiblichen Soldaten nicht.

Im übrigen betreffen die vorgesehenen Maßnahmen ausschließlich kostenneutrale verwaltungsinterne Abläufe.

